

(Wert der Tiere im Zeitpunkt der Schädigung) als Folgeschaden der Milchausfall für die Zeit vom Tage des Verlustes des Tieres bis zu der Möglichkeit für die LPG, ein anderes Tier einzustellen, und bei tragenden Kühen oder Färsen der Verlust des nächsten zu erwartenden Kalbes in Frage. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind gewöhnlich konstruiert und müssen auch im Interesse der Erziehung der Leitungsorgane der LPG zu einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung abgelehnt werden.

Fehlerhaft war es jedoch andererseits, daß ein Bezirksgericht in einem Schadenersatzprozeß, dem die vorsätzliche Vernichtung von 115 Kühen (davon 20 hochtragenden) zugrunde lag, bei der Berechnung der Schadenshöhe den Wert der zu erwartenden Kälber nicht mit berücksichtigt hat, weil nicht erwiesen gewesen sei, daß die Kälber gesund geblieben wären. Das Gericht hätte auch hier vom normalen, ordnungsgemäßen Wirtschaftsablauf als wesentlichem Kriterium für die Begrenzung des Folgeschadens ausgehen müssen. Unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse in der LPG hätte es die normalen Aufzuchtergebnisse zugrunde legen und berücksichtigen müssen, daß Kälberverluste nur in einem geringen, nach allgemeinen Erfahrungssätzen festzustellenden Umfang eintreten.

Was als Folgeschaden angesehen werden muß, soll noch an einem weiteren Beispiel deutlich gemacht werden:

Beim Anschluß einer LPG Typ I an eine LPG Typ III lehnte es ein Genossenschaftsbauer der LPG Typ I ab, seine Produktionsmittel in die LPG Typ III einzubringen, obwohl der Anschluß auch für ihn verbindlich war. Der Streit zwischen der LPG und dem Mitglied zog sich ein Jahr hin. Das Mitglied hatte 10 ha Boden sowie seinen Viehbestand entgegen dem Statut der LPG Typ III nicht eingebracht, sondern persönlich weiterbewirtschaftet. Die LPG forderte nunmehr nach § 15 LPG-Ges. den Ersatz des genossenschaftlichen Ertragsausfalles für diese Fläche abzüglich der Bearbeitungskosten. Sie verlangte außerdem den Wert der vom Mitglied auf eigene Rechnung abgelieferten Milch, abzüglich der Pflege- und Fütterungskosten für die Kühe, die nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung hätten eingebracht werden müssen, sowie Ersatz des Wertes der von dem Mitglied statutenwidrig auf eigene Rechnung abgelieferten Schlachtschweine und Rinder, abzüglich der Pflege- und Fütterungskosten, die in der LPG entstanden wären.

Dieses Vorgehen der LPG war rechtlich vollauf begründet, da die geforderten Beträge, wenn Land und Vieh ordnungsgemäß in die LPG Typ III eingebracht worden wären, von der LPG hätten vereinnahmt werden können. Der LPG entstand durch das statutenwidrige Verhalten des Mitglieds ein Schaden von etwa 15 000 MDN, für den das Mitglied wegen vorsätzlicher Schädigung des genossenschaftlichen Vermögens nach § 15 Abs. 1 LPG-Ges. (erste Alternative) verantwortlich ist. Die Verpflichtung des Mitglieds, diesen Schaden zu ersetzen, besteht unbeschadet dessen, daß es nach wie vor verpflichtet bleibt, nach Ziff. 2 und 12 MST *Tff* III den zurückgehaltenen Boden und das Inventar, insbesondere die Viehbestände, in die LPG einzubringen.

Die Bemessung des Schadenersatzes bei Statuten widrigem Verlassen der LPG

Problematisch ist teilweise auch die Bemessung des Schadenersatzes wegen statutenwidrigen Verlassens der LPG. In diesem Fall verletzt das Mitglied vorsätzlich seine genossenschaftlichen Pflichten und nimmt dabei die Schädigung der LPG in Kauf, so daß im allgemeinen ein durch den Weggang eintretender Schaden am

genossenschaftlichen Vermögen vorsätzlich herbeigeführt wird. Daraus leitet sich die Pflicht zum Ersatz auch des Folgeschadens nach § 15 LPG-Gesetz ab. Dieser ist verhältnismäßig leicht zu berechnen, wenn der Sachverhalt so einfach ist, wie im folgenden Fall:

Ein Traktorist hatte, obwohl die LPG seinem Weggang erst ab 31. Dezember zugestimmt hatte, die LPG bereits am 26. Oktober verlassen. Infolge des vorzeitigen Weggangs konnte ein Kettenschlepper beim Ziehen der Winterfurche nur in einer Schicht und nicht, wie geplant, in zwei Schichten eingesetzt werden. Die LPG konnte auch keine andere Arbeitskraft für diese Tätigkeit einsetzen. Dadurch konnte auf 50 ha die Winterfurche nicht gezogen werden. Die LPG berechnete hier nach allgemeinen Erfahrungswerten einen Minderertrag von 2,5 dt GE/ha = 125 dt je 45 MDN = 5625 MDN, abzüglich der Kosten, die der LPG bei Durchführung der Arbeiten entstanden wären. Meines Erachtens hat sich die LPG bei der Errechnung des Folgeschadens von durchaus zutreffenden Gesichtspunkten leiten lassen.

In der Mehrzahl der Fälle ist es indessen wesentlich schwieriger, den von einem Mitglied durch statutenwidriges Verlassen der LPG angerichteten Schaden exakt festzustellen. Dabei kann unterstellt werden, daß bei einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung die LPG intensiver wirtschaften kann, wenn sie in ausreichendem Maße Arbeitskräfte zur Verfügung hat. Der Grad der Intensität der genossenschaftlichen Arbeit und damit die Erträge und die Wirtschaftlichkeit der LPG sinken aber, wenn bei gleichbleibendem Bestand der Grundfonds Arbeitskräfte ausfallen. Allerdings läßt sich dieser Ausfall angesichts der Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktion (Witterungseinflüsse usw.) und des gegenwärtigen Standes des Rechnungswesens in den LPGs nur schwer konkret nachweisen.

Diesen Schwierigkeiten trug der Gesetzgeber Rechnung, indem er in den Musterstatuten (Ziff. 25, 26 Typ I, Ziff. 6 Typ II, Ziff. 28, 29 Typ III) die Mitgliederversammlung der LPG bei Ausschluß oder statutenwidrigem Ausscheiden eines Mitglieds berechtigte, zu beschließen, daß als Wiedergutmachung für entstandenen Schaden die Vergütung für die geleisteten Arbeitseinheiten und den eingebrachten Boden, die dem Mitglied erst am Jahresende ausgezahlt werden sollte, ganz oder teilweise zurückbehalten wird. Diese den genossenschaftlichen Bedürfnissen gerecht werdende Regelung erspart den LPGs den Nachweis des entstandenen Schadens im einzelnen³.

Diese Sanktion ist jedoch fast unwirksam, wenn ein Mitglied kurze Zeit nach der Auszahlung der Jahresrestvergütung, etwa im Februar oder März die LPG verläßt. In der Vergangenheit berechneten die LPGs in solchen Fällen den Umfang des Schadens oft in Höhe einer Arbeitseinheit je Tag, an dem das Mitglied nicht mehr an der genossenschaftlichen Arbeit teilnahm. Die Gerichte gaben solchen Anträgen statt. Diese Berechnungsweise ist ökonomisch nicht begründet, weil der Wert der Arbeitseinheit der Betrag ist, den das Mitglied bei ordnungsgemäßer Arbeit als Vergütung erhalten hätte. Unbefriedigend ist auch, daß verschiedentlich eine zeitliche Begrenzung für die Schadenersatzzahlung fehlte.

Ein auch ökonomisch begründetes Ergebnis ist nur dann zu erreichen, wenn man davon ausgeht, daß das Mitglied nicht nur für sich, sondern mit seiner genossenschaftlichen Tätigkeit zugleich auch für die LPG arbeitet und ein Mehrprodukt schafft, dessen Größe sich nach der Qualifikation des betreffenden Mitglieds und nach seinem konkreten Aufgabenbereich bestimmt.

³ Vgl. hierzu Latka, „Probleme der materiellen Verantwortlichkeit der Genossenschaftsbauern“, in diesem Heft, und die dort angegebenen Quellen.